

ALGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Anwendbar auf alle durch Jonge Poerink Conveyors B.V., Borne zu schlissenden oder geschlossenen Verträge, wie diese auch immer umschrieben sind, sowie auf von ihr auszuführende Montage-, Inbetriebnahme- und Servicearbeiten. Gültig ab 10. Mai 2018.

ANWENDBARKEIT.

Artikel 1.

Absatz 1
Diese allgemeinen Bedingungen sind – es sei denn, daß schriftlich ausdrücklich etwas anderes übereingekommen ist – anwendbar auf alle unsere Offerten und auf alle Verträge, unter welchem Namen auch immer, die von uns eingegangen sind. Diese Bedingungen sind namentlich auch anwendbar auf von uns eingegangene Verträge zur Lieferung von Sachen sowie auf Verträge in bezug auf Dienstleistungen und Ausführungen von Arbeiten, welcher Art auch immer, einschließlich der von uns zu verrichtenden Montage-, Inbetriebnahme- und Servicearbeiten.

Absatz 2

Wenn in diesen allgemeinen Bedingungen über "Käufer" gesprochen wird, wird damit jede natürliche oder juristische Person gemeint, die eine vertragsmäßige Beziehung zu uns hat auf Grund eines mit uns geschlossenen Vertrags oder eines andersartigen Vertrags, sowie jede natürliche oder juristische Person, die einen Kaufvertrag oder andersartigen Vertrag mit uns eingehen möchte.

Wenn im nachfolgenden über "Auftraggeber" gesprochen wird, wird damit jede natürliche oder juristische Person gemeint, die uns beauftragt hat, Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Servicearbeiten auszuführen, sowie jede natürliche oder juristische Person, die uns beauftragt möchte, Montage-, Inbetriebnahme- oder Servicearbeiten auszuführen.

Wenn in den Artikeln 1 bis einschließlich 10 über "Käufer" gesprochen wird, soll darunter zugleich "Auftraggeber" verstanden werden.

Absatz 3

Wenn in den Artikeln 1 bis einschließlich 10 dieser allgemeinen Bedingungen über "Lieferung (von Sachen)" gesprochen wird, werden darunter auch die Dienstleistungen und Arbeiten, welcher Art auch immer, insbesondere aber Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Servicearbeiten, verstanden.

Absatz 4

Von den Bestimmungen in diesen Bedingungen kann ausschließlich und nur schriftlich abgewichen werden.

Absatz 5

Falls auch der Käufer auf seine allgemeinen Bedingungen verweist, sind die Bedingungen des Käufers nur anwendbar, soweit die Bedingungen des Käufers nicht im Widerspruch stehen zu den Bestimmungen in unseren Bedingungen. Sobald die Bedingungen des Käufers im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen oder falls unsere Bedingungen einen bestimmten Aspekt erschöpfend regeln, ist ausschließlich die Bestimmung in unseren Bedingungen anwendbar. Eine anderslautende Vereinbarung in den Bedingungen des Käufers kann an dem Vorhergehenden nichts ändern.

OFFERTEN.

Artikel 2.

Absatz 1
All unsere Offerten sollen als Einladungen an den potentiellen Käufer zur Unterbreitung eines Angebotes betrachtet werden. Sie binden uns deshalb keineswegs, es sei denn, daß in der Offerte ausdrücklich und eindeutig (schriftlich) das Gegenteil festgelegt wurde. Der uns erteilte Auftrag gilt als Angebot, welcher erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits (der sogenannten Auftragsbestätigung) als von uns angenommen gilt.

Absatz 2

Zu von uns unterbreiteten Offerten gehören Muster, Probemodelle, Ausstellungsmodelle und Zeichnungen und dergleichen mehr sowie eventuelle Beilagen und Anlagen, die sich auf unsere Offerten beziehen. Alles, auch von uns in diesem Zusammenhang hergestellte Werkzeuge, bleibt unser Eigentum und soll uns auf unseren Wunsch zurückgegeben werden und darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert und/oder an Dritte abgegeben werden. Auch behalten wir uns alle auf Grund geistigen und industriellen Eigentums eventuell bestehenden Rechte vor.

VERTRAGSABSCHLUß.

Artikel 3.

Absatz 1
Von einem Vertragsabschluß mit uns ist erst die Rede, wenn wir einen uns gegebenen Auftrag schriftlich angenommen haben. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald wir die Auftragsbestätigung versenden.

Absatz 2

Der Käufer ist an seinen Auftrag, in welcher Form dieser auch immer gegeben wurde. Während einer Periode von 7 Tagen nach Daterung des Auftrags oder (falls es sich um einen mündlich erteilten Auftrag handelt) nach der Erteilung des Auftrags gebunden. Eine Erklärung des Käufers, daß er seinen Auftrag stornieren oder ändern möchte, und welche während dieser Periode von 7 Tagen abgegeben wird, kann somit nicht verhindern, daß ein Vertrag auf Grund des (ursprünglichen) Auftrags abgeschlossen wird, wenn wir den Auftrag nachträglich annehmen/bestätigen binnen dieser Periode von 7 Tagen. Als Datum der Annahme/Bestätigung des Auftrags gilt das Datum, an dem wir die Auftragsbestätigung versenden.

Absatz 3

Die von uns an den Käufer versandte Auftragsbestätigung soll den Inhalt des Vertrags richtig und vollständig wiedergeben. Es wird vorausgestellt, daß der Käufer einverstanden ist mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, wenn dieser nicht binnen 10 Tagen nach deren Daterung schriftlich deutlich gemacht hat, daß er sich nicht einverstanden erklären kann mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung. Dies

gilt auch, wenn wir um eine Auftragsbestätigung und/oder den Richtigbefund gebeten haben.

PREISE.

Artikel 4.

Absatz 1
Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Absatz 2

Was unsere Preise betrifft, wird ausgegangen von den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Kostenfaktoren wie Währungskursen, Fabrikantenpreisen, Rohstoff- und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Steuern, Einfuhrzöllen und sonstigen staatlichen Steuern.

Absatz 3

Wenn zur Zeit der Ausführung des Auftrags oder eines Teiles des Auftrags die Ankaufpreise von Rohstoffen und/oder sonstige Selbstkostenpreiskriterien gestiegen sind, behalten wir uns das Recht vor, den übereingekommenen Preis um einen entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen.

Dieses Recht behalten wir uns auch vor beim Devaluieren des Zahlungsmittels, falls anders als unter Artikel 10 Zahlung ausländischer Währungen übereingekommen wurde.

Im Falle einer Preiserhöhung wird der Käufer möglichst bald informiert, der das Recht hat, den Vertrag binnen 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief ganz oder teilweise zu lösen, falls die Preiserhöhung innerhalb 3 Monaten nach Vertragsabschluß auftritt. Falls binnen 10 Tagen keine schriftliche Nachricht von dem Käufer empfangen wird, wird vorausgesetzt, daß er der Preiserhöhung zustimmt.

ABLIEFER- UND LIEFERFRISTEN.

Artikel 5.

Absatz 1
Die von uns bestimmte Lieferfrist beginnt an dem Tag, der in unserer schriftlichen Annahme (Auftragsbestätigung) erwähnt wird. Falls eine Vorauszahlung eines Teiles des Kaufpreises übereingekommen ist, fängt die Lieferfrist erst an dem Tag an, an dem wir diese Zahlung empfangen haben. Wenn in bezug auf die Zahlungen irgendwelche Abmachung getroffen wurde, fängt die Lieferfrist erst an, nachdem diese Abmachung ausgeführt worden ist. Die Lieferfrist wird niemals antafangen, bevor alle Anlagen und Angaben, die zur Ausführung des Auftrags erforderlich sind, in unserem Besitz sind.

Absatz 2

Die von uns bestimmten Lieferfristen gelten niemals als Endfristen, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes übereingekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sollen wir deshalb schriftlich wegen Verzug gemahnt werden.

Absatz 3

Der Käufer ist verpflichtet, das Gekaufte innerhalb der vereinbarten Periode abzunehmen. Falls dies nicht zutrifft, sind wir berechtigt – solches nach unserer Wahl – auf Grund der Bestimmung in Artikel 6:60 B.V. (Bürgerliches Gesetzbuch) darauf zu klagen, daß uns der zuständige Richter der Verpflichtung zur Lieferung der übereingekommenen Sachen entheben wird oder ohne vorhergehende Inverzugsetzung Zahlung des Kaufpreises des nicht abgenommenen Teiles zu fordern. Wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne richterliches Einschreiten für gelöst zu erklären.

Falls der Käufer gemäß dem Obigen versäumt, das Gekaufte innerhalb der vereinbarten Periode abzunehmen, und wir Zahlung der Kaufsumme fordern, gelten die Sachen als abgeliefert und werden wird die Sachen auf Kosten und Risiko des Käufers gegen Entgelt aller hier entstehenden Kosten während höchstens 6 Monaten.

Wenn keine Abnahmefrist vereinbart wurde, sind wir zu den in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen befugt, falls die Sachen nicht binnen 3 Monaten nach unserer Einladung dazu von dem Käufer abgenommen worden sind.

Absatz 4

Die Lieferung erfolgt ab Werk, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde. Transport erfolgt immer auf Kosten und Risiko des Käufers und dieser kann uns für keinerlei Schäden, die in irgendwelcher Weise mit dem Transport zusammenhängen, aufkommen lassen. Wenn die versandten Sachen während des Transports ganz oder teilweise zunichte werden, behalten wir unser Recht auf die völlige Kaufsumme.

Die gelieferten Sachen gehen aus das Risiko des Käufers ab der Ablieferung (ab Werk), selbst wenn das Eigentum, gemäß der Bestimmung hierunter in Artikel 7, noch nicht übertragen worden ist.

Selbiges gilt ab dem Moment, in dem der Käufer gemäß der Bestimmung im obigen Absatz 3 die Abnahme des Gekauften innerhalb der vereinbarten Frist versäumt oder falls keine Frist zur Abnahme übereingekommen ist – binnen 3 Monaten nach unserer Einladung dazu versäumt.

MÄNGELRÜGEN SEITENS DES KÄUFERS.

Artikel 6.

Absatz 1
Äußerlich sichtbare Mängel an durch uns gelieferten Sachen sollen von dem Käufer gerügt werden durch Erprobung bzw. Besichtigung oder Prüfung in unserem Lager oder, wenn eine solche Erprobung, Besichtigung oder Prüfung nicht erfolgt, binnen 8 Tagen, nachdem der Käufer die Sachen empfangen hat. Dies soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen, in dem die Rüge deutlich und genau umschrieben wird und die Rechnung, mit welcher die betreffenden Sachen geliefert wurden, genannt wird.

Absatz 2

Nicht äußerlich sichtbare Mängel sollen von dem Käufer binnen 8 Tagen, nachdem diese Mängel festgestellt worden sind, wie erwähnt in Absatz 1 gerügt werden.

Absatz 3

Jegliches Klagerecht des Käufers uns gegenüber in bezug auf Mangel an durch uns gelieferten Sachen erfrischt, wenn:

a. die Mängel uns nicht binnen den in Absatz 2 und Absatz 3 bestimmten Fristen und/oder in der hier angegebenen Weise mitgeteilt wurden;

b. der Käufer uns keine Gelegenheit oder in ungenügender Maße die Gelegenheit bietet, die Mängelrügen unverzüglich an Ort und Stelle auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;

c. die Anwendung und der Gebrauch der Sachen, auf die sich die Mängelrügen beziehen, von dem Käufer fortgesetzt wird oder von falschem, unsachverständigen oder mehr als normalem Gebrauch seitens des Käufers oder ungenügender Wartung die Rede ist, oder wenn der Käufer selber (Reparatur)arbeiten ausgeführt hat bzw. hat ausführen lassen von Dritten - in allen anderen Fällen als Notfällen, was wir zu beurteilen haben;

d. die in dem individuellen Vertrag genannte Garantiefrist verstrichen ist oder, wenn eine solche Frist fehlt, die Rügen erst durch den Käufer ausgesprochen werden, nachdem mehr als 12 Monate verstrichen sind seit der Lieferzeit. Diese letzte Frist von 12 Monaten gründet sich auf normalen Gebrauch der durch uns gelieferten Sachen, worunter wir verstehen: Gebrauch von 8 Stunden täglich während 5 Tagen in der Woche. Wenn von mehr als normalen Gebrauch die Rede ist, wird die Frist von 12 Monaten entsprechend verkürzt.

HAFTUNG.

Artikel 7.

Absatz 1
Ausschließlich wenn die Garantieverpflichtungen bezüglich der durch uns gelieferten Sachen nicht von Dritten (wie Fabrikanten) übernommen worden sind, kann der Käufer uns gegenüber (Garantie) ansprüche zur Geltung bringen. Unsere Haftung beschränkt sich in dem Fall auf Mangel infolge von Herstellungs-, Konstruktions- und Materialfehlern.

Absatz 2

Wenn für uns Haftung gemäß Absatz 1 besteht, sind wir nur zu folgendem verpflichtet – solches nach unserer Wahl:

a. die (kostenlose) Beseitigung der festgestellten Mangel an Ort und Stelle oder anderswo;

b. die Lieferung, nach Rückempfang der schadhaften Sachen, von Ersatzsachen; das Zurückschicken der Sachen an uns geht auf Kosten des Käufers;

c. die Rückzahlung der empfangenen Kaufsumme oder das Kreditieren der an den Käufer gesandten Rechnung mit der Erklärung - ohne richterliches Einschreiten – daß der geschlossene Vertrag gelöst worden ist; obiges soweit die Kaufsumme, die Rechnung und der Vertrag sich auf die gelieferten schadhaften Sachen beziehen.

Absatz 3

Außer eventuellen Verpflichtungen unsererseits auf Grund des Oben genannten sind wir niemals zur Schadenersatzleistung dem Käufer und anderen gegenüber verpflichtet, es sei denn, daß unsererseits von Absicht oder schwerem Verschulden (was von demjenigen, der uns dafür haftbar macht, mit rechtlichen Mitteln zu beweisen ist). Namentlich sind wir nicht haftbar für Folge- oder Betriebschäden, direkte oder indirekte Schäden, unter welchem Namen auch immer, - einschließlich Gewinnausfall und Stillstandsbeschäden -, die erlitten werden von dem Käufer/Auftraggeber, seinen Untergebenen und bei oder von ihm Beschäftigten oder Dritten, die entstehen durch völlige oder teilweise (Wieder)lieferung von Sachen, verzögerte oder untaugliche Lieferung oder das Ausbleiben der Lieferung von Sachen oder durch die Sachen selber.

Absatz 4

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels können wir in keinerlei Hinsicht verantwortlich gemacht werden, falls Sachen nicht in der richtigen Weise aufgestellt, behandelt, gebraucht oder aufbewahrt wurden oder aber gebraucht oder behandelt wurden unter anderen als von uns vorgesehene Umständen oder für andere als von uns vorgesehene Zwecke.

Absatz 5

Der Käufer ist dazu verpflichtet, zu haften für sämtliche eventuellen Ansprüche von Dritten gegen uns bezüglich der Ausführung des Vertrages, soweit das Gesetz nicht damit im Widerspruch steht, daß die Schäden und Kosten infolge dieser Ansprüche auf Rechnung des Käufers gehen.

Absatz 6

Wenn der Käufer zu Unrecht Beschwerden uns gegenüber äußert, ist der Käufer uns gegenüber zu einem Schadenersatz für erlittene Nachteile verpflichtet.

EIGENTUMSVORBEHALT.

Artikel 8.

Absatz 1
Durch uns gelieferte Sachen bleiben unser Eigentum bis zum Zeitpunkt der völligen Zahlung dessen, was uns der Käufer auf Grund der gelieferten Sachen schuldet, wozu auch das, was uns der Käufer auf Grund neben der Lieferung verrichteter Arbeiten schuldet, gehört.

Absatz 2

Die Bestimmung unter Absatz 1 gilt auch, wenn die Sachen verarbeitet sein werden. Sodann wird durch Sachbildung ("zaakvorming") die nach Verarbeitung erhaltene Sache und die Stelle der durch uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache treten, auch wenn sie sich bei Dritten befindet, und wird vorausgesetzt, daß der Käufer (bzw. der Dritte) die Sache für uns innehat.

Absatz 3

Im Falle des Wiederverkaufs durch den Käufer noch nicht bezahlter und uns damit noch Eigentum gehörender Sachen ist der Käufer auf unseren Wunsch verpflichtet, uns den von ihm empfangenen, beziehungsweise noch zu empfangenden Kaufpreis abzutragen oder uns diese Forderung zu zedieren, solches nach unserer Wahl. Falls sich der Käufer die

Abtretung weigert, schuldet er uns auch die Zinsen (angegeben in Artikel 9 Absatz 6) ohne daß eine weitere Zahlungsaufforderung unsererseits erforderlich ist.

Die so realisierten Nutzen dienen zur Minderung unserer Forderung an den Käufer.

Absatz 4.
Unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter sollen durch den Käufer sorgfältig behandelt werden und gebührendermaßen versichert werden, namentlich gegen Belastigung, Diebstahl und Feuer.

Absatz 5.
Wir sind jederzeit berechtigt, die Sachen, die sich beim Käufer (oder bei Dritten) befinden, aber uns als Eigentum gehören, an uns zu nehmen, sobald wir mit Fug und Recht annehmen können, daß die reelle Chance besteht, daß der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Obiges läßt die Rechte intakt, so wie diese für uns aus dem gemeinen Recht hervorgehen: namentlich behalten wir auch das Recht, den Käufer zur Schadenersatzleistung auszufordern, nachdem wir die Sachen an uns genommen haben.

SICHERHEITSLAISTUNG.

Artikel 9.

Absatz 1.
Wir haben das Recht, den Vertrag zu lösen und zu fordern, daß der Käufer Sicherheit leistet oder in bar zahlt, wenn sich Änderungen ergeben wegen ungenügender Kreditwürdigkeit des Käufers, sowie wenn unser Kreditversicherer nicht bereit ist, den Kredit zu decken.

Absatz 2.
Falls eine von uns verlangte Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist ausbleibt, sind wir zur Lösung des Vertrags ohne richterliches Einschreiten berechtigt, unter der Voraussetzung, daß wir den Käufer von unserem Vorhaben in Kenntnis gesetzt haben und ihm die Gelegenheit geboten haben, die verlangte Sicherheit nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist zu leisten.

ZAHLUNG.

Artikel 10.

Absatz 1.
Als Zahlungsweise gilt das, was in dem Zusammenhang auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung festgelegt wurde, und zwar durch Zahlung mit gesetzlichen niederländischen Zahlungsmitteln. Wenn sich Auftragsbestätigung und Rechnung widersprechen, soll die Zahlung so erfolgen, wie auf der Rechnung angegeben wird.

Absatz 2.
Im Falle der Honorierung durch uns von Wechseln, welche Zahlung nicht als Barzahlung gilt, gehen die üblichen Diskont- und Inkassokosten beim Erlöschen der Forderung auf Rechnung des Käufers und sollen diese sofort bezahlt werden.

Absatz 3.
Falls bei einem Vertrag zwei oder mehrere Käufer zusammen als solche aufgetreten sind, sind sie beide solidarisch für die vollständige Zahlung des Kaufpreises haftbar.

Absatz 4.
Zahlungen sollen von uns binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum empfangen sein. Wir behalten uns das Recht vor, in gegebenen Fällen Barzahlung zu fordern.

Absatz 5.
Falls der Käufer nicht rechtzeitig zur (vollständigen) Zahlung übergeht, ist er in Verzug, ohne daß dafür eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist. Wir haben sodann – solches nach unserer Wahl – das Recht, den Vertrag bezüglich der noch zu liefernden Sachen ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten zu lösen oder das Recht, falls und soweit in genügendem Maße ein Zusammenhang mit dem Nichtnachkommen des Käufers besteht, das Nachkommen all unserer Verbindlichkeiten dem Käufer gegenüber aufzuschieben. Wir haben ebenfalls Recht auf Schadenersatz ex Artikel 6:74 B.W. (Bürgerliches Gesetzbuch), unbeschadet aller anderen Rechte, die aus dem gemeinen Recht hervorgehen. Die Nichtzahlung am Fälligkeitstag bringt auch immer das Verfallen eventueller mit dem Käufer vereinbarter Preismäßigungen mit sich.

Absatz 6.
Wenn der Käufer in Verzug ist mit rechtzeitiger Zahlung, schuldet er uns, ohne daß 15 eine nähere Mitteilung unsererseits erforderlich ist, ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zuzüglich 4% auf Jahresbasis, welche Zinsen sofort ohne nähere Inverzugsetzung entforderbar sind.

Weiter ist der Käufer verpflichtet, uns die außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die im Zusammenhang stehen mit der Eintreibung unserer Forderung(en); diese Kosten werden auf 15% der schuldigen Summe festgesetzt, unbeschadet unseres Rechtes, höhere Kosten annehmbar zu machen.

Absatz 7.
Zahlungen dienen gemäß Artikel 6:44 B.W. zunächst zur Minderung der unter Absatz 6 erwähnten Kosten, danach zur Minderung der fälligen Zinsen und schließlich zur Minderung der Hauptsomme und laufender Zinsen.

Absatz 8.
Unsere Forderung an den Käufer wird zudem sofort einforderbar, wenn der Käufer die Unternehmensform ändert, Zahlungsaufschub beantragt, für konkurs erklärt wird, zur Liquidation übergeht, stirbt oder – wenn von einer juristischen Person die Rede ist – gelöst wird, sowie wenn Dritte Sachen des Käufers beschlagnahmen.

HÖHERE GEWALT.

Artikel 11.

Absatz 1.
Unter höherer Gewalt soll jeder Umstand außerhalb unserer Macht, die derart ist, daß die Einhaltung des Vertrags billigerweise nicht von uns abverlangt werden kann, verstanden werden (sogenanntes nicht anzurechnendes Versäumnis im Nichtnachkommen).

Als höhere Gewalt gelten jedenfalls Krieg, Kriegsdrohung, Aufruhr, Ausschluß, Transportbehinderung, Feuer oder sonstige Störungen in unserem Betrieb oder in dem unserer Lieferanten, verzögerte Lieferung von durch uns bestellten Gütern aus welchem Grund auch immer, Sabotage, hindernde Maßnahmen von Behörden oder internationalen

Organen und ein Verbot zur Ablieferung, das von einem Verein auferlegt wird, dem wir uns angeschlossen haben.

Absatz 2.
Wenn wir dem Vertrag infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig nachkommen können, haben wir das Recht, nach unserer Wahl die Ausführung des Vertrags aufzuschieben oder aber den Vertrag für gelöst zu erklären. Während der Periode höherer Gewalt ist der Käufer seiner Zahlungspflicht entbunden. Die Zahlungspflicht gilt wieder, nachdem wir nicht langer infolge höherer Gewalt verhindert sind, unseren Verpflichtungen nachzukommen.

Im Falle höherer Gewalt kann uns der Käufer nicht zur Schadenersatzleistung auffordern.

BESONDERE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF MONTAGE-, INBETRIEBNAHME- UND SERVICEARBEITEN.

Artikel 12.

Definitionen

a. Montagearbeiten sind sämtliche Arbeiten außerhalb unserer Fabriken bis zum Probelauf (einschließlich aller Vorbereitungen und Inspektionen am Montageort), unter anderem betreffend den Zusammenbau einer Maschine und/oder Anlage an dem durch den Auftraggeber angegebenen Ort.

b. Inbetriebnahmearbeiten sind sämtliche Arbeiten ab dem Anfang des Probelaufs bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftraggeber, im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, zweiter Abschnitt.

c. Servicearbeiten sind sämtliche Arbeiten außerhalb unserer Fabriken, die nicht unter a oder b fallen.

Artikel 13.

Absatz 1.
Wenn die Montage zu einem bestimmten Preis ("all in") angenommen wurde, was ausdrücklich übereingekommen sein soll, enthält der Preis die Kosten im Sinne von a bis einschließlich e im nachstehenden.

Absatz 2.
Den obengenannten Fall ausgenommen, werden für das Verrichten von Arbeiten folgende Kosten in Rechnung gestellt:

a. Kosten gemäß den Tarifen im letzten Angebot.

b. Reisekosten im weitesten Sinne des Wortes einschließlich der mit diesen Reisekosten zusammenhängenden Visen und Versicherungen.

c. Kosten zu benutzender und verarbeitender Materialien, soweit es keine Teile von Maschinen und/oder Anlagen betrifft, die schon einzeln auf Rechnung und Risiko des Kunden bestellt wurden.

d. Kosten der am Ort der Ausführung und im Zusammenhang mit der Ausführung geführten Telefongespräche sowieso die Kosten von Telegrammen, Telexmeldungen und Porti.

e. Im Falle der Verzögerung der Arbeiten infolge höherer Gewalt, jedenfalls infolge von Umständen, die nicht auf unsere Schuld zurückzuführen sind, gehen die Kosten wie Wartestunden, zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten, die auf Grund dieser höheren Gewalt (siehe Artikel 11) und/oder erwähnter Umstände entstanden sind, auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 14

Absatz 1.
Der Auftraggeber räumt nachfolgende Gefälligkeiten rechtzeitig und nach Rücksprache mit uns ein, ohne daß damit für uns Kosten verbunden sind, und trägt hierfür Sorge:

a. eine angemessene Behausung, so dicht wie möglich beim Bauplatz;

b. Aushilfskräfte wie Schweißer, Schlosser, Elektriker und wenn nötig Maurer, Zimmerleute und andere Fachleute in einer nach Rücksprache mit uns zu bestimmenden Anzahl;

c. die soweit erforderliche Fertigstellung der Gebäude, Fundamente, Wasser-, Dampf-, Elektro-, Kondenswasser-, Preßluft- und kalte Leitungen und das Vorhandensein an Ort und Stelle der zu montierenden Maschinen und Anlagen, und zwar in gutem Zustand;

d. sämtliche Elektriker- und Installateurarbeiten, soweit sie keinen integralen Teil der durch uns gelieferten Maschinen bilden, kurzum sämtliche Arbeiten, die nicht ausdrücklich in dem Auftrag erwähnt wurden;

e. die von uns zur Ausführung der Arbeiten für notwendig gehaltenen Hilfsmittel wie Hebewerkzeuge, Schweiß- und Schleifmaschinen, Öle und Fette, Putz- und Abdichtungsmaterialien, Gas und Sauerstoff, Wasser und Dampf. Elektro- artikel und Preßluft, Heizung und Beleuchtung, Isolation und betriebsbereite Baugerüste, Transportmittel, die erforderlichen Transportwege usw.;

f. ein trockener und abzuschließender Raum zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge usw. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sowie der rechtzeitige Transport angelieferter Teile usw. zu diesem Platz;

g. ein für die Monteure geeigneter, gegen Diebstahl geschützter (und geheizter) Raum mit Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie Unfallhilfsmitteln und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gegenständen am Arbeitsort;

h. die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, soweit diese von Wichtigkeit sind für die Arbeiten, und die Informierung unserer Mitarbeiter über diese Vorschriften, im Falle des Verstoßes gegen diese Vorschriften wird der Auftraggeber uns diesen Verstoß mitteilen;

i. eine Arbeiterlaubnis und/oder andere Genehmigungen wie die eventuell gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für die Verrichtung von Mehrarbeit, falls unsere Mitarbeiter außerhalb der – für den Betrieb des Auftraggebers geltenden – normalen Arbeitsstunden arbeiten sollen, sowie für die Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers in dem Fall;

j. Informationen über örtliche Steuern bezüglich der von uns für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten;

k. Kosten des Ersatzes arbeitsunfähig gewordenen Personals, soweit diese Kosten nicht anderswie gedeckt sind.

Absatz 2.
Falls der Auftraggeber versäumt, die in Artikel 14 Absatz 1 a bis einschließlich k erwähnten Gefälligkeiten rechtzeitig einzuräumen, können wir ihn mit dem vollständigen entsprechenden Schadenersatz belasten.

Artikel 15

Absatz 1.
Die Montagearbeiten sind erst zu Ende, wenn wir dies dem Auftraggeber mitgeteilt haben.

Der Probelauf und die Inbetriebnahme einer Maschine oder Anlage ist erst zu Ende, wenn dies von uns an den Auftraggeber gemeldet worden ist. Der Auftraggeber wird uns die zum Probelauf benötigten Rohstoffe beziehungsweise Produkte kostenlos zur Verfügung stellen.

Absatz 2.
Der Auftraggeber wird die Maschine und/oder Anlage übernehmen, sobald diese in Betrieb genommen wurde und dem Kern der Spezifikation im Kaufvertrag entspricht.

Absatz 3.
Falls bei Annahme mit Montage eine Übernahmeprobe vorgenommen wird, wird uns der Abnehmer, nach der betriebswürdigen Aufstellung an Ort und Stelle, die Gelegenheit bieten, diese Vorproben vorzunehmen sowie Verbesserungen und Änderungen vorzunehmen, welche wir für erforderlich halten, unter dem Vorbehalt, daß der Betrieb des Abnehmers nicht gestört wird, es sein denn, daß solches zur Ausführung der von uns für erforderlich gehaltenen Arbeiten notwendig sein sollte. Die Übernahmeprobe wird möglichst bald nach der Beendigung der Vorproben vorgenommen werden.

Absatz 4.
Wir werden auf Wunsch den Abnehmer und sein Personal gegen Entgelt binnen 2 Monaten nach der Übertragung instruieren bezüglich der richtigen Bedienung der Maschine und/oder Anlage.

Artikel 16

Absatz 1.
Der Auftraggeber soll die von unserem Personal ausgefüllte Arbeitsstundenübersicht periodisch unterzeichnen. Diese Arbeitsstundenübersicht gilt als Rechnungsbasis. Wenn keine Einreichung erfolgt ist, soll uns der Auftraggeber dies melden. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Berichte zu kommentieren. Von uns angebotene, ohne Angabe der Gründe binnen 3 Wochen nach der Einreichung nicht unterzeichnete Arbeitsstundenübersichten gelten als unterzeichnet.

Absatz 2.
Wenn sich die von uns ausgeführten Arbeiten über eine Periode erstrecken, die länger als ein Monat ist, sind wir berechtigt, monatlich eine Rechnung zu schicken für die im betreffenden Monat ausgeführten Arbeiten und sonstige zu verrechnende Kosten.

Absatz 3.
Wir sind dazu berechtigt, die Arbeiten von Subunternehmen ausführen zu lassen.

Absatz 4.
Falls Arbeiten an Apparatur, die nicht durch uns geliefert wurde, ausgeführt werden sollen, sollen diese Arbeiten einzeln schriftlich übereingekommen werden.

Artikel 17.

Absatz 1.
Unbeschadet des Inhalts von Artikel 7 haften wir nicht für Handlungen oder Nachlässigkeiten von uns durch den Auftraggeber oder seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestelltem Personal, wenn sich das Personal auch nach unseren Anleitungen zu verhalten hat.

Das Personal bleibt ja beim Auftraggeber beschäftigt, welcher befugt ist, Anleitungen und Befehle zu den beauftragten Arbeiten zu geben. Der Auftraggeber behält die juristische Weisungsbefugnis in bezug auf die Verhaltensweisen der Arbeitnehmer.

Absatz 2.
Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden an – und Verlust von – Material, Werkzeugen, Geräten, das/die durch uns an den Montageort angeliefert worden ist/sind.

ANWENDBARES RECHT.

Artikel 18.

Absatz 1.
Auf den vorliegenden Vertrag beziehungsweise weitere Verträge, die sich daraus ergeben sollen, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Streitigkeiten werden ausschließlich durch das niederländische Arbitrage Institut (Nederlands Arbitrage Instituut) beigelegt, in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung (Arbitragereglement) des Arbitrage Instituts. Der Schlichtungsort wird Almelo sein. Bei Forderungen mit einem (Gesamt-)Streitwert von mehr als € 75.000,- besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Darunter reicht ein Schiedsrichter aus. Gegen den Schiedsspruch kann ein Rechtsbehelf bei einer zweiten Schiedsgerichtsinstanz eingelegt werden.

Absatz 2.
Streitigkeiten, die aus der Eintreibung nichtbestrittener Forderungen hervorgehen, werden keiner Schlichtung unterzogen. Diese Streitigkeiten sowie Streitigkeiten, die hieraus hervorgehen, werden dem Urteil des gemäß dem Gesetz zuständigen Richters unterworfen werden.

Absatz 3.
Die Bestimmung im obigen Absatz 1 nimmt keiner der Parteien das Recht, sich für eine Dringlichkeitsmaßnahme an das dazu durch das gemeine Recht angegebene Organ zu wenden.

SCHLUßBESTIMMUNG

Artikel 19.

Absatz 1.
Die Rechte, die für uns aus dem gemeinen Recht hervorgehen, werden auf Grund der vorigen Bestimmungen in keinerlei Weise beschränkt.

Absatz 2.
Wenn sich die vorhergehenden Artikel ganz oder teilweise als nichtig erweisen, bleiben (bleibt) die übrigen Bestimmungen (der Rest der Bestimmung) unberührt.